



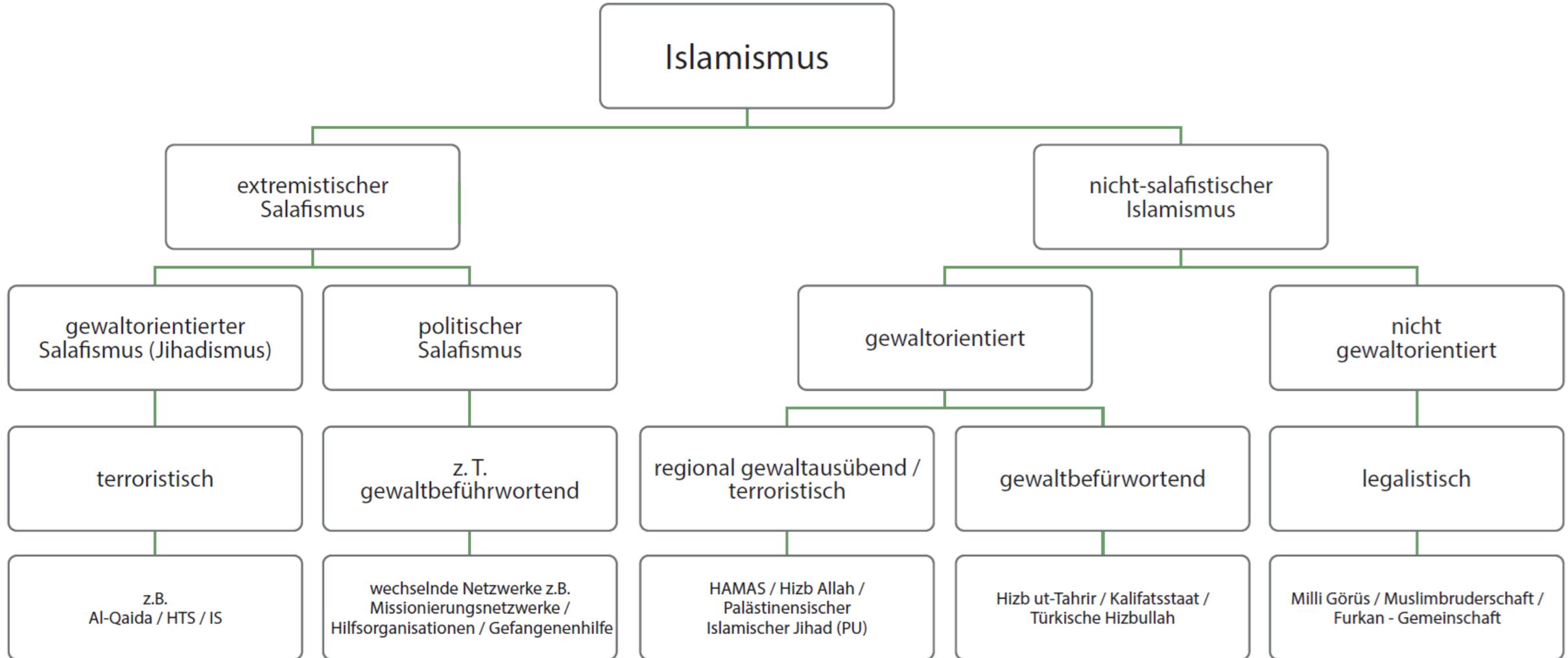
Islam von Islamismus unterscheiden Möglichkeiten der Prävention und Intervention Rheda-Wiedenbrück, 8. Oktober 2024

SCHULISCHE INTERVENTIONS-MÖGLICHKEITEN

Martin Oppermann,
Schulischer Krisenbeauftragter des
Ministeriums für Schule und Bildung



Extremismusprävention - Islamismus





Entwicklung in NRW – nicht strafbare Handlungen (2022/2023)

- Um auch bei niedrigschwelligen Vorfällen eine umfassende Verdachtsgewinnung zur Früherkennung von Radikalisierung und Anschlagsvorbereitungen zu gewährleisten, fertigt die Polizei Nordrhein-Westfalen zu jedem Vorfall und zu jeder Person Prüffälle nach dem „Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung des politisch motivierten Extremismus und Terrorismus sowie der Politisch motivierten Kriminalität“.
- Prüffälle: insgesamt 31 vergleichbare bzw. ähnlich gelagerte Sachverhalte wie der Neusser Sachverhalt, an 29 Schulen in Nordrhein-Westfalen.
- Hierzu gehören auffälliges verändertes Verhalten durch Kleidung, Verhaltensänderungen ggü. anderen Personen (Geschlecht), massives Einfordern von Gebeträumen ...
- Parallel werden zunehmend Meldungen von Schulen an das schulische Krisenmanagement gemacht mit der Bitte um Unterstützung.



Unterstützungsmaterial - Extremismusprävention

Notfallordner
für die Schulen in Nordrhein-Westfalen –
Hinsehen und Handeln

Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention
und Krisenintervention

Krisenprävention
Handlungsempfehlungen für die Schulen
in Nordrhein-Westfalen

HILFE IM UMGANG MIT NOTFÄLLEN UND KRISEN
**Notfallordner: Neuauflage für alle
Schulen im Land NRW**

BILDUNGSLAND.NRW



Gefährdungsgrade

- Einteilung nach Gefährdungsgraden
 - **Gefährdungsgrad III – alleiniger Verantwortungsbereich von Polizei und / oder Feuerwehr**
 - **Gefährdungsgrad II – gemeinsamer Verantwortungsbereich von Schule, Polizei und / oder Feuerwehr**
 - **Gefährdungsgrad I – alleiniger Verantwortungsbereich von Schule**



Gefährdungsgrade

Gefährdungsgrad III (Amoktat, Brandfall, Busunfall, CBRN-Lagen, Geiselnahme, Tötungsdelikt in der Schule, Sprengsätze, schwere (lebensbedrohliche) Verletzungen / Suizid / Tod in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen, Waffengebrauch)

Gefährdungsgrad II (Gefahr einer Amoktat, **Gewaltdarstellungen auf Datenträgern und mobilen Geräten**, Gewalt in der Familie, Handel mit illegalen Suchtmitteln, **Tötungsdeliktandrohung und Gewaltandrohung, Nötigung / Erpressung** / Raub, schwere körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Suizidversuch, Vandalismus, **Extremismus / verfassungsfeindliche Äußerungen, Waffenbesitz**)

Gefährdungsgrad I ((Cyber-) Mobbing / Bullying, Extremwetterlagen / Unwetter, Rangelei / **Drohung / Tätlichkeit**, Sachbeschädigung, Suchtmittelkonsum, Suizidäußerungen, Suizid von Schulangehörigen, Tod von Schulangehörigen, Vermissen einer Schülerin oder eines Schülers)



Gemeinsamer Runderlass: Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Schulleitungen werden bei der Ausübung ihres Ermessens unterstützt:

Bei Verdacht auf Begehung eines Verbrechens hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen. Bei Vergehen hat sie einen Ermessensspielraum. Dieser gilt in der Regel nicht bei:

- gefährlichen Körperverletzungen,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Einbruchsdiebstählen,
- Verstößen gegen das Waffengesetz
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kontakt zur Drogenberatung aufnehmen),
- gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- erheblichen Fällen von Drohung, Sachbeschädigung oder Nötigung;
- Cybercrime
- Politisch motivierten Straftaten.



Aktuelle Einzelbeispiele

- „Gemäß § 42 Absatz 3 Schulgesetz NRW haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen. Dazu gehört auch die unmittelbare Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern.
- Daher gefährdet eine Gesichtsverhüllung die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie steht einem uneingeschränkten Kontakt und einer ordnungsgemäßen Leistungsbewertung im Wege. Zu einem direkten Austausch gehören neben Sprache auch Mimik und Blicke.
- Ein Verhalten, das sinnvolle pädagogische Interaktion bewusst verhindert, ist mit Pflichten der Schülerinnen und Schüler aus § 42 Absatz 3 Schulgesetz NRW nicht vereinbar und stellt eine Pflichtverletzung dar, die geahndet werden kann.



Aktuelle Einzelbeispiele

1. § 53 Absatz 1 Schulgesetz NRW stellt für Schulleitungen eine hinreichende gesetzliche Grundlage für erzieherische Einwirkungen sowie Ordnungsmaßnahmen gegen das **Tragen von Gesichtsschleiern** dar. Nach dieser Vorschrift können der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule dienende Maßnahmen angewandt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt.
2. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist und **Ordnungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn erzieherische Einwirkungen** nicht ausreichen.
3. Daneben kann, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen angezeigt sein.“
4. Niemand kann und darf in der **Schule gezwungen werden, seine Religion in einer bestimmten Art und Weise** auszuüben. Junge Menschen vor Extremismus zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Schulen in Nordrhein-Westfalen leisten dazu einen wichtigen Beitrag.



Aktuelle Einzelbeispiele

1. Nach dem Schulgesetz (§ 2 Absatz 7 Satz 2) wahrt die **Schule Offenheit und Toleranz** gegenüber den unterschiedlichen religiösen Überzeugungen und Wertvorstellungen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, in **religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen** zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln.
3. Das **Recht auf freie Religionsausübung** ist ein hohes Gut und erstreckt sich zum Beispiel auch auf Gebete. Die Glaubensfreiheit findet ihre Schranke jedoch in der Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags und dem Gebot, den Schulfrieden zu wahren (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.11.2011 - 6 C 20/10).
4. Es gibt jedoch **keinen Anspruch auf die Einrichtung** eines ausschließlich zu Zwecken des Gebets zu nutzenden Raums in der Schule. Die Schulen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie einen solchen Raum einrichten.



Unterstützungsmaßnahmen

1. schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention in Schulen vor Ort.
 2. schulpsychologische Dienste und Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention,
 3. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen mit zahlreichen Angeboten, beispielsweise mit Beratungen, Workshops und Vorträgen.
 4. Förderung der Demokratiekompetenz der Schülerinnen und Schüler,
 5. das Schulministerium steht in einem engen Austausch mit dem Ministerium des Innern, das beispielsweise sein Präventionsprogramm „Wegweiser“ in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut hat.
- **Nehmen Sie die Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch! Schulaufsicht unterstützt auf allen Ebenen!**



Unsere Botschaften

1. Es gibt keine einfachen Lösungen!
2. Medienkompetenz stärken – selbst erkennen, was nicht stimmen kann – Eigenrecherche!
3. Resilienzen schaffen durch Aufklärung - Achtsamkeit
4. Vertrauen schaffen zu
 - Personen (in Schule und Unterstützungseinrichtungen)
 - Institutionen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!